

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, gelten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für sämtliche Warenlieferungen von Kiefel GmbH („Verkäufer“) an den Kunden („Käufer“) (Verkäufer und Käufer im Folgenden auch einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet). Hierzu zählen beispielsweise, aber nicht abschließend die Lieferung von Werkzeugen, Maschinen, Ersatz- oder Maschinenteilen - mit oder ohne Montage, sowie die Vornahme von Upgrades und/oder anderen Dienstleistungen, insbesondere von Instandhaltung und Reparaturen, (gemeinsam „Lieferung“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die den hier vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehen, finden keine Anwendung. Seitennutzungsvereinbarungen oder andere An Klickvereinbarungen auf einer Internetseite entfalten keine rechtliche Wirksamkeit, auch nicht falls der Verkäufer „okay“, „Ich akzeptiere“ oder eine ähnliche Zustimmung anklickt.
- 1.2 Die Angebote des Verkäufers sind vorbehaltlich einer Bestellbestätigung, falls er sie nicht ausdrücklich schriftlich für bindend erklärt hat. Zugehörige Abnahmeerklärungen und Bestellungen des Käufers, gelten als verbindliche Angebote. Falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, bewirkt die schriftliche Bestellbestätigung des Verkäufers die Annahme eines solchen Angebots und mithin einen Vertragsabschluss.
- 1.3 Ansprüche gegen den Verkäufer dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht abgetreten werden.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Steuern

- 2.1 Es gelten ausschließlich die Preise der Bestellbestätigung des Verkäufers („Vertragspreis“). Zusätzliche Leistungen werden extra bepreist.
- 2.2 Falls nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle Preise Netto-Preise und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese ist vom Käufer in der gesetzlich vorgegebenen Höhe zu entrichten.
- 2.3 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die angegebenen Preise frei Frachtführer, s. Ziffer 3.1. Darüberhinausgehende Liefer- und Verpackungskosten, sowie Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.
- 2.4 Alle Steuern und Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt erhoben werden, an dem nach den vereinbarten Lieferbedingungen Kosten und Gefahren vom Verkäufer auf den Käufer übergehen, sind vom Verkäufer zu tragen. Alle sonstigen anfallenden Steuern und Abgaben vom Land des Käufers oder einer Behörde dieses Landes, sind vom Käufer zu tragen.
- 2.5 Alle Zahlungen vom Käufer an den Verkäufer sind ohne Abzug und kostenfrei für den Verkäufer per Banküberweisung von einem Bankkonto des Käufers im Land des Käufers auf eines der unten angegebenen Bankkonten des Verkäufers zu erbringen:

Name der Bank	Währung	IBAN	SWIFT-Code/ BIC
Commerzbank AG	EUR	DE34711400410620081000	COBADEFF711
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	EUR	DE57300308800700368009	TUBDDEDD
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	USD	DE37300308804700368039	TUBDDEDD
UniCredit Bank AG	EUR	DE80710221820003614425	HYVEDEMMXXX

- 2.6 Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen des Vertragspreises sofort nach Erhalt der Bestellbestätigung des Verkäufers fällig. Forderungen des Verkäufers, die vom Vertragspreis nicht umfasst sind, sind sofort fällig. In jedem der vorgenannten Fälle ist der Verkäufer berechtigt, seine Verpflichtungen ganz auszusetzen oder ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Ergeht keine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellbestätigung, hat der Verkäufer das Recht den Vertrag ohne Fristverlängerung zu

kündigen. Dies gilt auch, falls Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers herabsetzen können und infolgedessen die Zahlung ausstehender Forderungen entsprechender Vertragsbestimmungen gefährden. Das Vorhergehende hat keinen Einfluss auf weitere Forderungen. Zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn die ihm zustehende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 2.7 Mit Ablauf vereinbarter Fälligkeitstermine kommt der Käufer ohne ausdrückliche Mahnung in Zahlungsverzug. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Bankkonto des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, während des Verzugs Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verlangen. Der Verkäufer behält sich vor, darüber hinausgehende Schäden geltend zu machen.

3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, liefert der Verkäufer frei Frachtführer ab Werk des Verkäufers (FCA INCOTERMS 2020).
- 3.2 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, falls dies den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- 3.3 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers, jedoch in keinem Fall vor Eingang der Anzahlung sowie aller Einzelheiten eines Auftrages, einschließlich Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen und Klärung aller technischen Einzelheiten. Falls die Lieferung ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig versandt werden kann, gilt die Lieferzeit bei rechtzeitiger Anzeige der Versandbereitschaft als gewahrt.
- 3.4 Zwei Wochen nach Ablauf der Lieferfrist/ des Liefertermins der Bestellbestätigung, ist der Käufer berechtigt eine angemessene Nachfrist zur Lieferung („Lieferzeit“) setzen.
- 3.5 Verzögert sich die Lieferzeit aus Gründen, die ausschließlich dem Verkäufer zuzuordnen sind („Lieferverzug“), steht dem Käufer ein Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung nach folgender Maßgabe zu:
- 3.6 Für die ersten 4 (vier) Wochen des Lieferverzugs beträgt die pauschalierte Verzugsentschädigung für jede volle Woche 0,5% (Null Komma fünf Prozent) vom Wert der verspäteten Lieferung. Insgesamt ist der pauschalierte Schadensersatz für Lieferverzug unter diesem Vertrag auf 5% (fünf Prozent) des Vertragspreises begrenzt. Der pauschalierte Schadensersatz nach diesem Artikel ist das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers für Lieferverzug.

4. Abnahme

- 4.1 Wurde eine Abnahme vertraglich vereinbart oder ist sie von Gesetzes wegen erforderlich, so sind die Verpflichtungen des Verkäufers mit der Abnahme im Rahmen eines Abnahmelaufs erfüllt. Der Abnahmelauf zeigt, ob die Lieferung ordnungsgemäß funktioniert und den vereinbarten Leistungsspezifikationen entspricht. Nach erfolgreichem Abnahmelauf ist der Käufer verpflichtet ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Daraufhin gibt der Verkäufer die Lieferung zum Gebrauch des Kunden frei.
- 4.2 Die Lieferung gilt als abgenommen, wenn der Käufer den gewerblichen Betrieb aufnimmt, spätestens jedoch 60 Tage nach Lieferung, es sei denn, der Käufer verweigert die Lieferung schriftlich wegen schwerwiegender Mängel.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferung keine Material-, Verarbeitungs- oder Designmängel hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Erbringung der letzten vertraglichen Verpflichtung des Verkäufers.
- 5.2 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über einen (möglichen) Gewährleistungsfall zu informieren. Kommt er dieser Informationspflicht nicht rechtzeitig nach oder erfolgen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Reparaturen oder Ersetzungen durch den Käufer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung des Verkäufers, erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 5.3 Im Gewährleistungsfall hat der Verkäufer das Recht, nach seiner Wahl die Lieferung zu reparieren, zu ersetzen oder so anzupassen, dass der Mangel abgestellt wird.
- 5.4 Die vorgenannte Gewährleistung regelt die Ansprüche des Käufers bei Mängeln abschließend. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, gleich ob ausdrücklich, konkludenter oder gesetzlicher Natur sind ausgeschlossen.
- 6. Haftungsbegrenzung**
- 6.1 Eine Haftung des Verkäufers gleich aus welchem Rechtsgrund für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder irgendeinen sonstigen indirekten oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 6.2 Die Gesamthaftung des Verkäufers ist auf 10% des jeweiligen Bestellwertes beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für die Haftung des Verkäufers (a) bei Vorsatz oder (b) für fahrlässig verursachte Schäden an Leben und/oder Gesundheit oder (c) soweit die Haftung nach anwendbarem Recht nicht beschränkt werden darf, beispielsweise nach zwingendem Produkthaftungsrecht.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an seiner Lieferung vor, bis er den vollen Vertragspreis erhalten hat. Der Käufer ist verpflichtet den Verkäufer zu ermächtigen, alle zur Wahrung der Eigentumsansprüche des Verkäufers erforderlichen Registereintragungen vorzunehmen.
- 8. Geheimhaltung**
- 8.1 Alle Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Aufzeichnungen, Daten, Bücher, Berichte, Dokumente und Informationen technischer oder gewerblicher Art, die einer Partei von oder im Namen der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden und die schriftlich als geheim bezeichnet oder vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden, gelten für ein Jahr ab Zurverfügungstellung als vertrauliche Informationen („VI“). Der Empfänger darf VI ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht gegenüber Dritten offenlegen. Die oben genannten Pflichten gelten nicht für Informationen, die (a) vor diesem Vertrag ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt wurden; (b) ohne Verschulden der empfangenden Partei der Öffentlichkeit allgemein zugänglich werden; (c) eine der Parteien von einem Dritten ohne Einschränkung und nicht unter Verletzung dieses Vertrags erhält; oder (d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt oder erzeugt wurden. Ist die Offenlegung von Vertraulichen Informationen nach geltendem Recht oder aufgrund einer behördlichen Anordnung, eines staatlichen Erlasses, einer Verordnung oder einer Vorschrift rechtlich vorgeschrieben, legt die empfangende Partei die Vertraulichen Informationen nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang offen und informiert die andere Partei unverzüglich darüber.
- 9. Höhere Gewalt**
- 9.1 Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, wie z.B. Epidemie, Pandemie, Hacking-Angriffen, Krieg, Terrorismus, Feuer, Überschwemmung, Taifun, Erdbeben, Naturereignisse, Streiks und Aussperungen, staatliche Vorschriften, Gesetzesänderungen („Höhere Gewalt“). Kann eine der beiden Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt nicht erfüllen, so ist sie von der Erfüllung dieser Verpflichtungen entbunden und gilt insoweit als nicht in Verzug. Hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung, für erbrachte Leistungen fristgerecht zu zahlen. Alle Fristen dieses Vertrages werden um den Zeitraum der Höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Zeitspanne für die Wiederaufnahme der Arbeit verlängert.
- 9.2 Die Partei, die durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, hat die andere Partei so bald wie vernünftigerweise möglich, jedoch nicht später als 10 (zehn) Tage nach Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt schriftlich unter Angabe der Art des Ereignisses, seiner Auswirkungen und der voraussichtlichen Dauer sowie der Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Minimierung seiner Auswirkungen getroffen werden, zu unterrichten. Die Beweislast liegt bei der Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft.
- 9.3 Die Partei, die durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, hat die andere Partei unverzüglich über das Ende der Höheren Gewalt zu unterrichten.
- 9.4 Im Falle eines Ereignisses Höherer Gewalt, das über einen Zeitraum von mehr als 6 (sechs) Monaten ununterbrochen andauert, kann jede Partei den betroffenen Vertrag kündigen.
- 10. Schutzrechte Dritter**
- 10.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist.
- 10.2 Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten Ansprüche gegen den Verkäufer, verpflichtet sich der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche, innerhalb der Gewährleistungsfrist nach seiner Wahl entweder (a) dem Käufer die fraglichen Rechte zur Verfügung zu stellen, oder (b) die Lieferung auf eigene Kosten dahingehend zu ändern, dass keine Verletzung vorliegt, oder (c) den Käufer von Klagen oder Forderungen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter schadlos zu halten und zu verteidigen.
- 11. Exportkontrolle**
- 11.1 Überträgt der Käufer die Lieferung an einen anderen als den vereinbarten Endnutzer und/oder Installationsort, hat der Käufer (1) alle einschlägigen nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollvorschriften einzuhalten, insbesondere diejenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der USA, (2) nicht gegen ein Embargo oder eine Sanktionsliste zu verstoßen.
- 11.2 Falls von den jeweiligen Behörden oder dem Verkäufer verlangt, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich alle den jeweiligen Endkunden betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen und den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten und Schäden freizustellen, die aus Verstößen gegen diesen Artikel resultieren.
- 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 12.1 Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder einem Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sind nach Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer endgültig beizulegen. Es soll ein Schiedsrichter eingesetzt werden, der nach dieser Schiedsordnung ernannt wurde. Der Schiedsort ist Zürich, Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, den Gerichtsstand des Käufers anzurufen.
- 12.2 Auf alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer findet Schweizer Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- KIEFEL GmbH**
Sudetenstraße 3
83395 Freilassing
Germany
- T +49 86 54 78 - 0
info-de@kiefel.com
www.kiefel.com